

RS OGH 1999/10/21 2Ob290/99g, 1Ob200/03y, 7Ob263/09s, 9ObA132/10t, 4Ob46/12m, 2Ob97/16b, 5Ob34/17m,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

ABGB §1302 A

Rechtssatz

Der Vorsatz im Sinne des § 1302 Satz 2 ABGB braucht sich nicht auf den vollen Schadenserfolg zu erstrecken, sondern muss nur auf eine Rechtsverletzung oder Schädigung gerichtet sein, um die Haftung auch für weitere, daraus entspringende Schäden zu begründen. Der Vorwurf, vorsätzlich gemeinsam ein unerlaubtes Ziel (Schwarzfahren) verfolgt zu haben, rechtfertigt es, alle Beteiligten zunächst ohne weitere Prüfung ihrer Kausalität für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 290/99g
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 290/99g
Veröff: SZ 72/156
- 1 Ob 200/03y
Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 200/03y
nur: Der Vorsatz im Sinne des § 1302 Satz 2 ABGB braucht sich nicht auf den vollen Schadenserfolg zu erstrecken, sondern muss nur auf eine Rechtsverletzung oder Schädigung gerichtet sein, um die Haftung auch für weitere, daraus entspringende Schäden zu begründen. (T1)
- 7 Ob 263/09s
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 263/09s
Auch; Veröff: SZ 2010/5
- 9 ObA 132/10t
Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 132/10t
Vgl auch; nur: Der Vorwurf, vorsätzlich gemeinsam ein unerlaubtes Ziel verfolgt zu haben, rechtfertigt es, alle Beteiligten zunächst ohne weitere Prüfung ihrer Kausalität für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. (T2)
- 4 Ob 46/12m
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 46/12m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kartellrechtswidrige Preisabsprache. (T3); Veröff: SZ 2012/78

- 2 Ob 97/16b

Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 97/16b

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2016/87

- 5 Ob 34/17m

Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 34/17m

Beisatz: Besteht unter mehreren Personen Einvernehmen darüber, Widerstand gegen Personen zu leisten, die versuchen, das eigenmächtige Entzünden eines Osterfeuerhaufens auf ihrem Grund abzuwehren, haften sie auch dafür, wenn eine der Abwehrpersonen durch einen der Angreifer verletzt wird, obwohl der konkrete Schadenszüfuger der Angreifergruppe nicht festgestellt werden kann. (T4)

- 9 Ob 52/18i

Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 Ob 52/18i

- 1 Ob 178/18k

Entscheidungstext OGH 17.10.2018 1 Ob 178/18k

- 8 Ob 55/19z

Entscheidungstext OGH 24.07.2019 8 Ob 55/19z

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112574

Im RIS seit

20.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at